

## MKGE 6 Nr. 26

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_6\\_Nr\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_26)

FR: ATMC 6 n° 26

IT: STMC 6 n. 26

### Volltext

63 Nr. 26 und folglich noch dahinsteht, ob der Rest der Strafe endgültig werde erlassen -werden können oder noch zu verhüssen sei. Die hedingte Entlassung ist lediglich eine Stufe des Vollzugs, was Z• B. darin zum Ausdruck kommt, dass der Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt werden kann und allfallige Weistmgen des Militärdepartements zu hefolgen hat (ArL 31, Ziff. 2 und 3 MStG). Es ware denn auch sachlich unhalthar, wenn ein hedingt Entlassener vor Ahlauf der Prohezeit in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt würde auf die Gefahr hin, dass er sich nicht hewahre und nachher im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte in das Gefangnis oder in das Zuchthaus zurückversetzt werde (BGE 78 IV 21). Im Zeitpunkt, in dem M. das Gesuch stellte, hatte es daher nicht gutgeheissen werden können. (7. Oktober 1952, Rehabilitationsgesuch M.) 26. Wie lange muss der Verurteilte sich gut aufgeführt haben., ehe das Urteil im Strafregister gelöscht werden kann ? (Art. 59., Abs. 1 .MStG). Combien de temps doit avoir duré la honne conduite du condamné pour que la radiation du jugement au casier judiciaire puisse être ordonnée ? ( art. 59., al. 1 CPM). Per quanto tempo deve il condannato aver tenuto huona condotta., perche sia possihile la cancellazione della sentenza nel caselario giudiziale? (art. 59., al. 1 CPM). Sei t P. die Gefangnisstrafe verhüsst hat, sind mehr als zehn J ahre verflossen. E in Schaden w ar ni eh t zu ersetzen. Dagegen rechtf ertigt di e Lebensführung P.s die Löschung nicht : In der Zeit vom. Marz his September 1944 stahl er seiner im gleichen Haushalt lehenden Schwage rin in wiederholten Malen Geldbeträge von zusammen Fr. 1700.- his 2000.-. Seine Bestrafung unterblieh nur deshalb, weil die Geschadigte, nachdem P. die Diebstahle schliesslich zugegehen hatte, ihren Strafantrag zurückzog. Am 21. J anuar 1947 wurde P. vom Bezirksgericht Zürich wegen Betruges im Betrage von Fr. 80.25 und vollendeteten Betrugsversuchs zu einer hedingten Gefangnisstrafe von drei Wochen verurteilt, mit einer Bewahrungsfrist von fünf J ahren. Diese Strafe wurde am 15. Juni 1952 gemäss Art. 41, Ziff. 4 StGB im Strafregister gelöscht. P. hat si eh somit sei t seiner militargerichtlichen Verurteilung im J ahre 1940 nicht immer wohlverhalten. Die Löschung des Urteils im Strafregister ist allerdings auch zuHissig, wenn d er Gesuchsteller sei t Verbüssung der Strafe weitere Bestrafungen erlitten hat. Doch müssen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.